

Nordring 8
Postfach
3013 Bern
Telefon 031 636 25 00

Weisung

Beauftragung von sachverständigen Personen

Art. 182 ff. Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)¹, Art. 36 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)², Art. 90 Abs. 3 Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)³.



1. Als Sachverständige können nur natürliche, nicht aber juristische Personen oder Institute beauftragt werden. Sollen Mitarbeitende einer juristischen Person oder eines Instituts mit einer Begutachtung beauftragt werden, so sind sie im Auftrag namentlich zu bestimmen.
2. Die beauftragte sachverständige Person erstellt ihr Gutachten persönlich und in eigener Verantwortung. Soll ihr die Kompetenz eingeräumt werden, für die Ausarbeitung des Gutachtens weitere Personen unter ihrer Verantwortung beizuziehen, so ist dies im Gutachtensauftrag ausdrücklich zu erwähnen. Ergibt sich die Notwendigkeit zum Bezug weiterer Personen erst während der Ausarbeitung des Gutachtens, so ist der Gutachtensauftrag gegebenenfalls entsprechend zu ergänzen.
3. Sollen Mitarbeitende der beauftragten sachverständigen Person die selbständige Bearbeitung gewisser Teilespekte des Gutachtens übernehmen können oder soll eine eigentliche Delegation möglich sein, so ist dies im Auftrag ausdrücklich zu erwähnen und sicherzustellen, dass auch die Untergutachter in die Pflicht genommen werden.
4. Vor der schriftlichen Auftragserteilung ist mit der zu beauftragenden Person Kontakt aufzunehmen, um insbesondere die Frist zur Abgabe des Gutachtens abzusprechen. Dabei ist dem besonderen Beschleunigungsgebot bei Haftfällen Rechnung zu tragen. Es sollen möglichst kurze, aber realistische Fristen vereinbart werden.
5. Die Formulierung der Expertenfragen obliegt der Verfahrensleitung. Es ist jedoch zweckmäßig und wird als zulässig erachtet, wenn die sachverständige Person im

¹ SR 312.0.

² BSG 271.1.

³ BSG 161.1

Rahmen vorgegebener Untersuchungsziele Vorschläge für die Abklärung einzelner Abläufe und Zustände vorbringt. Der Umfang der Beteiligung der sachverständigen Person bei der Formulierung der Gutachterfragen ist in den Akten zu dokumentieren.

6. Vor Erteilung des Gutachtensauftrages ist den Parteien die Gelegenheit einzuräumen, sich zur sachverständigen Person und zu den Fragen zu äussern und dazu eigene Anträge zu stellen (Art. 184 Abs. 3 StPO).
7. Der sachverständigen Person sind mit dem schriftlichen Auftrag Kopien aller wesentlichen Akten, insbesondere der wesentlichen Einvernahmen, zuzustellen.

Inkrafttreten: 1. Januar 2011

Teilrevision: 20. November 2025 (Löschen der Faxnummer)

Bern, 17. Dezember 2010

Der Generalstaatsanwalt

(sig.) Rolf Grädel